



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schmidt
Direktwahl: 043 259 31 48

Archiv: G 2 k
Geschäftsnr.: AWEL 15-0136
Mühlebritegraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.7

**Projektfestsetzung und Gewässerraumfestlegung vom - 4. Sep. 2015
Ausdolung und Gewässerverlegung Mühlebritegraben**

Gemeinde	Regensdorf
Betroffene/r	Gemeinde Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf
Lage	Ortsteil Watt im Bereich Poststrasse, Kat.-Nr. 8098, 5743 (Bauzone, Landwirtschaftszone)
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht vom 11.05.2015 Übersichtsplan Fruchtfolgeflächen (FFF) 1:2000 vom 16.12.2014 Gewässerschutzkarte 1:2000 vom 16.12.2014 Grundwasserkarte (Hochwasserstand) 1:5000 vom 16.12.2014 Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung 1:2000 vom 16.12.2014 Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechte 1:2000 vom 16.12.2014 Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) 1:2000 vom 16.12.2014 Technischer Kurzbericht vom 11.05.2015 Situation Gewässerraumfestlegung 1:500 vom 11.05.2015 Situation 1:200 vom 11.05.2015 Längenprofil 1: 200/100 vom 11.05.2015 Querprofile 1:50 vom 11.05.2015 Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 7. Juli 2015 Rückmeldung der Gemeinde Regensdorf nach Publikation und Auflage vom 24. August 2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Fischerei C. Naturschutz D. Bodenschutz E. Landwirtschaft F. Landschaftsschutz G. Archäologie und Denkmalpflege H. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Der Mühlebreitegraben in Regensdorf-Watt verläuft heute eingedolt, ungefähr in der Lage des ursprünglichen Gewässerlaufs (vgl. Wildkarte ca. 1850). Dadurch werden die als Bauland ausgewiesenen Parzellen Kat.-Nrn. 8098 sowie 5743 (nur teilweise Bauland) von der Mühlebreitegraben-Dole relativ ungünstig durchquert. Um die Überbaubarkeit und die Ausnützung der Parzellen zu optimieren, ist vorgesehen, den Mühlebreitegraben entlang der Poststrasse zu verlegen und offen als Servitutsgewässer zu führen (Koordinaten von 679 013 / 255 536 bis 678 913 / 255 505). Die bestehende Dole im Projektperimeter wird im Zuge der Gewässerverlegung aufgehoben.

Die heutige Dole (Zementrohr, DN 250 mm) weist eine ungenügende Kapazität zur Ableitung der Hochwasserabflüsse auf. Im Projektbereich der Gewässeroffenlegung ist vorgesehen, den Hochwasserschutz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ_{100}) sicherzustellen. Durch diese Offenlegung wird der Hochwasserschutz im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 8098 lokal sichergestellt, für den Ortsteil Watt kann die Hochwassergefährdung durch den Mühlebreitegraben jedoch nur minimal verbessert werden, indem allenfalls ein Teil des Oberflächenabflusses der Dole zugeführt werden kann. Für die Lösung der Hochwasserschutzproblematik in Watt müsste der Mühlebreitegraben gesamthaft bis zur Mündung in den Furtbach über längere Abschnitte hochwassersicher ausgebaut werden.

Der Gewässerraum wird im gesamten Projektabschnitt für den offenen Gewässerverlauf festgelegt.

Die Gemeinde Regensdorf ist mit dem Wasserbauprojekt und der Gewässerraumfestlegung, welches von der Erbegemeinschaft Gottfried Schwarz, c/o René Schwarz, Poststrasse 17, 8105 Watt ausgelöst wurde, einverstanden und übernimmt hierfür die Bauherrschaft (Gemeinderatsitzung vom 7. Juli 2015).

Projektverfasser: EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.0 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Etwa 150 m als offener Gewässerabschnitt zwischen der bestehenden Dole des Mühlebreitegrabens im Bereich der Poststrasse (Koordinaten von 679 013 / 255 536 bis 678 913 / 255 505).

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 17. Juli 2015 bis 17. August 2015 bei der Gemeinde Regensdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die baulichen Eingriffe betreffen eine Fläche von rund 1 050 m², u.a. Fruchtfolgefläche. Bodenaushub (total rund 800 m³) soll teilweise im Projekt (Teilfläche innerhalb der Bauzone) bzw. später an den ausführenden Unternehmer verpflichtend zur Verwertung abgetreten werden.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Wasserbauprojekt am Mühlebreitegraben in Regensdorf-Watt sieht zur besseren Ausnutzung des Baulands auf den Parzellen Kat.-Nrn. 8098 sowie 5743 die Verlegung und Offenlegung des Gewässers sowie den hochwassersicheren Ausbau vor.

Es ist vorgesehen, das Wasser aus der bestehenden Dole kurz unterhalb der Parzelle Kat.-Nr. 8097 abzunehmen und bis zur Wiedereinleitung in die bestehende Dole auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5743 in einem offenen Gerinne zu führen. Im steilen Streckenabschnitt (Gefälle ca. 13%) entlang der Poststrasse wird die Gewässersohle mit 0.2 - 0.25 m hohen Steinschwellen als Sohlenfixpunkte gesichert. Innerhalb des Gewässerquerschnitts wird das Niederwassergerinne leicht pendelnd geführt. Im unteren flacheren Gewässerlauf (Gefälle ca. 2%), parallel zur Grundstücksgrenze der Parzellen Kat.-Nrn. 8098 und 5743, soll die Sohle mittels drei Sohlschwellen aus Holz fixiert werden. Um die Prallufer zu sichern, ist der Verbau mit Faschinen und die Bepflanzung mit Schwarzerlen vorgesehen. Der Gewässerraum wird extensiv begrünt.

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass alle Schwellen als Blocksteinschwellen ausgeführt werden, ausreichend tief gegründet (mindestens 1 m unter der Kolksohle) und seitlich gut in die Uferböschungen eingebunden werden. Da auf diesem kurzen Gewässerabschnitt ein Systemwechsel bei der Ausgestaltung der Sohlenfixpunkte weniger sinnvoll erscheint, sind die Schwellen aus Holz als Steinschwellen auszuführen. Die Neigungen der Uferböschungen, die Schwellenhöhe sowie die -abstände sind möglichst variabel auszugestalten. Sofern es die hydraulischen Anforderungen sowie die Freibordkriterien zulassen (dies gilt es im Ausführungsprojekt nochmals zu überprüfen), könnte die Sohlenlage höher zu liegen kommen, was die Zugänglichkeit zum Gewässer erleichtert und somit auch Erlebbarkeit und Wahrnehmung des Baches fördert. Neben der Ausbildung von flacheren Uferböschungen und/oder Vorländer im Bereich des Mittelwassergerinnes, könnten so allenfalls auch die Aushubmenge und somit die Gesamtkosten im Projekt reduziert werden.

Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss u. a. in den Bereichen der Gewässersohle, der Uferböschungen, am Tosbecken sowie am Einlaufbauwerk mit Rechen sichergestellt und die Ver-

verantwortlichkeiten in einem detaillierten Unterhaltskonzept und Pflegeplan festgelegt und dokumentiert werden.

Das vorliegende Projekt wurde unter anderem dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) nichts entgegen.

B. Fischerei

Das Kleinstgewässer ist momentan noch auf seiner gesamten Länge eingedolt und somit kein Fischgewässer; möglicherweise wird es auch nie ein solches werden (fragliche ganzjährige Wasserführung). Arbeiten in diesem Gewässer können jedoch den Furtbach beeinflussen, weshalb fischereirechtliche Auflagen notwendig sind.

C. Naturschutz

Bauprojekt

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dies u.a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann. Der Mühlebreitengraben ist aktuell eingedolt. Die Verlegung und Öffnung des Gewässers führt insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung. Einer Verlegung kann deshalb zugestimmt werden. Dabei ist wichtig, dass die Durchgängigkeit für Kleintiere bestmöglich gewährleistet wird. Die Abstürze im oberen Abschnitt sollen deshalb nicht treppenartig gebaut, sondern so gestaltet werden, dass eine Längsvernetzung ermöglicht wird. Für die Bachgestaltung ist eine Pilotstrecke zur Bemusterung zu erstellen.

Aus dem technischen Bericht und den dazugehörigen Plänen geht nicht hervor, mit welchen Bodenmaterialien die Böschungen ausgebildet werden. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz müssen die Böschungen als Magerstandorte (C-Horizont) gestaltet werden.

Es ist vorgesehen, den Gewässerraum extensiv zu bepflanzen. Für die Begrünung und Bepflanzung dürfen ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten (keine Zuchtformen und Hybriden) verwendet werden. Es wird empfohlen, die Flächen möglichst mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen

nen Fläche mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt zu begrünen. Für die Bachgestaltung muss zudem ortstypisches Gesteinsmaterial verwendet werden.

Mindestens ein Teil der landseitigen Steinhaufen soll an möglichst gut besonnten Stellen erstellt werden. Um langfristig für wärmebedürftige Arten nutzbar zu sein, dürfen sie nicht vollständig von Gehölzen bedeckt werden. Dies soll in das Unterhaltskonzept sowie im Pflegeplan aufgenommen werden. Ausserdem soll darin auch festgelegt werden, dass die neu gestalteten Flächen regelmässig auf invasive Neophyten kontrolliert und auftretende Bestände umgehend bekämpft werden müssen. Das Unterhaltskonzept und der Pflegeplan sind der Fachstelle Naturschutz vor der Abnahme zur Beurteilung vorzulegen.

Gewässerraum

Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz ist das Projekt bewilligungsfähig.

D. Bodenschutz

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss Planungsunterlagen voraussichtlich Verluste im Umfang von rund 275 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 (tiefgründige Böden); nach Beurteilung der Fachstelle Bodenschutz werden die Verluste rund 500 m² betragen (inkl. resultierenden Kleinflächen, welche nicht mehr anrechenbar sind). Die Gemeinde will diese Verluste kumulieren. Pro Gemeinde können Teilflächen bis zu einer Gesamtfläche von 5 000 m² über mehrere kommunale Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Die definitiven Verluste sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu dokumentieren.

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener Boden aus der Landwirtschaftszone muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierte Verwertung ist zulässig. Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser jedoch gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den Bodenaushub gesetzeskonform verwertet und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden meldet (Mustervorlage „Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte“ unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Hinweis: Eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), und möglicherweise durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;

Belasteter Bodenaushub: Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung „Verwertung von ausgehobenem Boden“ gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Der beabsichtigte Umgang entspricht diesen Vorgaben (projektinterne Verwertung und Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen für abzuführenden Bodenaushub).

E. Landwirtschaft

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen betroffen. Diese müssen bei der Projektierung berücksichtigt werden, damit die Funktionstüchtigkeit dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere ist die Wasserableitung aus den bestehenden Drainagesystemen langfristig zu gewährleisten.

Das vorhandene Drainagesystem entwässert verschiedene Grundstücke in den Gebieten Halden und Lätten und die Hauptleitung wird im Bereich Spannrain in den neu ausgedolten Abschnitt einfließen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Höhenlage der mit der Revitalisierung neu gestalteten Gewässersohle dynamisch verändert, was zu punktuellen Auflandungen und Rückstauerscheinungen in die hinterliegende Drainage-Hauptleitung führen kann. Deshalb ist, wie im Bericht erwähnt, der neue Auslauf der Drainageleitung mittels Tosbecken so anzulegen, dass die uneingeschränkte Vorflut der Drainagen erhalten bleibt.

F. Landschaftsschutz

Durch das Projekt werden weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen tangiert. Das Gewässer wird im betroffenen Abschnitt ökologisch aufgewertet. Bezüglich der Gestaltung des Gewässerraumes gibt es keine Einwände. Für die Sohlenabstürze sind ortstypische Gesteine zu verwenden.

G. Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Denkmalpflege

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

H. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den offenen Gewässerabschnitt des Mühlebreitegrabens im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8098 und 5743 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 11.5.2015 und dem zugehörigen Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 13070.612 vom 11.5.2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Mühlebreitegraben im Bereich des offenen Gewässerabschnitts (Parzellen Kat.-Nrn. 8098 und 5743) steht somit nichts entgegen.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) wurde dem AWEL, Abteilung Wasserbau, am 18.5.2015 per Email zugestellt.

Es wird verfügt:

I. **Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Wasserbauprojekt der Gemeinde Regensdorf am Mühlebreitegraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.7, im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8098 und 5743 wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Die Höhe der definitiven Gewässersohlenlage ist aufgrund der baulichen Randbedingungen gemäss Dispositiv I.1. sowie weiteren detaillierten hydraulischen Untersuchungen (u. a. hydraulisches Längenprofil mit Wasserspiegellagen und Energielinien-niveaus sowie Kolk-tiefenberechnungen) zu optimieren. Dabei sind auch die Anschlüsse von Meliorationsleitungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen und anschliessend in den Ausführungsplänen zu berücksichtigen.
 - c) In den Ausführungsplänen sind im Situationsplan die Lage der Schwellen einzuzeichnen und im Längenprofil die Ober- und Unterkanten der Schwellen für den Unternehmer zu definieren. Allenfalls ist auch die massgebende Wasserspiegellage und deren Energielinien-niveau im Längenprofil darzustellen. Die Pläne sind dementsprechend auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
 - d) Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Martin Schmidt, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 31 48, mitzuteilen.
 - e) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - h) Anstatt den geplanten Sohlenfixpunkten aus Holz sind Blocksteinschwellen aus gebietstypischen und formwilden Steinen (kein Granit) zu erstellen. Die Blocksteinschwellen sind mit einer auf das Niederwassergerinne abgestimmten Niederwassersektion zu versehen, seitlich gut in die Uferbereiche einzubinden und ausreichend tief zu gründen. Auf den Einsatz von Beton ist zu verzichten. Im Übergangsbereich zwischen Schwelle und Ufer sind Grassoden (Rasenziegel) zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird.

- i) In den Kolkbereichen sind die Blocksteine mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen.
- j) Für die Schwellen sind detaillierte Pläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- k) Die Gerinnegestaltung soll wo immer möglich mit wechselnden Böschungsneigungen und variablen Schwellenhöhen sowie -abständen ausgebildet werden. Neben der Vorlandgestaltung im Bereich des Mittelwassergerinnes bei einer Sohlenanhebung ist insbesondere bei der Ausgestaltung des Niederwassergerinnes darauf zu achten, dass neben einem pendelnden Verlauf auch eine möglichst grosse Tiefen- und Breitenvariabilität erreicht wird. Die Breite des Niederwassergerinnes darf variieren, 0.5 m aber nicht überschreiten.
- l) Entlang der Poststrasse dient das rechtsseitig erhöhte Ufer (in Fliessrichtung betrachtet) dem Schutz der Überbauung. Der Schutzdamm ist mit Aushubmaterial lagenweise zu schütten und fachgerecht zu verdichten.
- m) Es ist während des Baus eine Musterschwelle sowie ein Musterabschnitt des Niederwasser- bzw. Mittelwassergerinnes zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie von der Fachstelle Naturschutz genehmigen zu lassen.
- n) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der mit Faschinen gesicherte Pralluferbereich ist zusätzlich noch durch das Pflanzen von Schwarzerlen gegen Erosion zu schützen.
- o) Für die seitlichen Steinwürfe (u. a. auch aus Bollensteine) und die weitere Ufer- und Sohlengestaltung darf ausschliesslich rundes, ungebrochenes, regionales Gesteinsmaterial verwendet werden. Für den Sohleneinbau in der Steilstrecke ist nur Gesteinsmaterial mit einem Durchmesser kleiner 80 mm zu verwenden. Im Bereich der Flachstrecke ist, wenn möglich, auf den Einbau von Sohlenmaterial zu verzichten.
- p) Die vorgesehenen Böschungsfussicherungen im Bereich des Tosbeckens sowie im Einlaufbereich zur bestehenden Dole sind mit gebietstypischen Steinen (kein Granit, jedoch gleiche Gesteinsart wie bei den Schwellen) zu erstellen und ausreichend tief, mindestens 1 m unter der projektierten Gewässersohle, zu fundieren. Die Tosbecken- und Einlaufkonstruktionen sind in den Ausführungsplänen detailliert darzustellen und vor der Umsetzung durch das AWEL, Abteilung Wasserbau genehmigen zu lassen.
- q) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und sind mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen zu bestocken. Der Bewuchs auf den Böschungen ist durch die Auflage von lokalem, neophytenfreien Schnittgut zu initiieren.

Während den Arbeiten am neu verlegten offenen Gerinne des Mühlebreitegrabens kann die bestehende Dole weiterhin zur Wasserableitung dienen. Für den Zeitraum der Wasserumleitung in das neue Gerinne ist allenfalls eine Wasserhaltung zu erstellen.

- r) Die bestehende Dole wird im Gewässerabschnitt der Bachverlegung zukünftig ausser Betrieb genommen. Die Leitung aus Zementrohr ist im Bereich des Gewässerraums zurück zu bauen und fachgerecht zu entsorgen.
- s) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- t) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- u) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- v) Es ist ein detailliertes Unterhaltskonzept sowie ein Pflegeplan für den offenen Teilabschnitt des Mühlebreitegrabens auszuarbeiten. Darin sind u. a. die Verantwortlichkeiten, wie auch die Zugänglichkeiten zu den verschiedenen Gewässerabschnitten zu regeln. Die Dokumente sind vor der Abnahme dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie der Fachstelle Naturschutz vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- w) Der Gebietsingenieur Martin Schmidt, Tel. 043 259 31 48 ist zu einer Abnahme einzuladen.
- x) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Vermessungswerk und Grundbuch

2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 150 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Erbgemeinschaft Gottfried Schwarz hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Mühlebreitegraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.7, Regensdorf, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

- a) Im Grundbuch ist auf Kosten der Erbgemeinschaft Gottfried Schwarz bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffent-

lich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der Mühlebrennengraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.7", dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers.

- b) Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 BGF wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser bzw. an der Dole des Mühlebrennengrabens dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen. Arbeiten am Trockenem sind zeitlich nicht eingeschränkt.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu beliefern, an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge/Auflagen bewilligungsfähig.

- a) Die Abstürze sind nicht treppenartig zu bauen. Sie sind so zu gestalten, dass eine Längsvernetzung für Kleintiere ermöglicht wird.
- b) Die Böschungen sind als Magerstandorte (C-Horizont) zu gestalten.
- c) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Es wird empfohlen, die Flächen möglichst mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Fläche mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt zu begrünen.
- d) Es ist ortstypisches Gesteinsmaterial zu verwenden.
- e) Mindestens ein Teil der landseitigen Steinhäufen soll an möglichst gut besonnten Stellen erstellt werden.
- f) Im Unterhaltskonzept sowie im Pflegeplan ist der Umgang mit invasiven Neophyten aufzuführen. Die neu gestalteten Flächen sind regelmässig auf invasive Neophyten zu kon-

trollieren und auftretende Bestände sind umgehend zu bekämpfen. Ausserdem sind aufkommende Gehölze um die Steinhaufen regelmässig zurückzuschneiden.

- g) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben.

IV. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Bodenaushub aus der Landwirtschaftszone muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- d) Die gleichwertige Kompensation des Verlustes an Fruchtfolgefläche hat spätestens zu erfolgen, wenn zusammen mit anderen kommunalen Bauvorhaben ein Verlust an Fruchtfolgefläche von mehr als 5'000 m² entsteht. Die Kompensation hat dann innert drei Jahren zu erfolgen.
- e) Die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung von Bodenaushub aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).
- f) Auf Flächen mit temporärer Beanspruchung von Böden (u. a. Pisten) müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- g) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen von Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden und von Fruchtfolgeflächenverlusten).

V. Landwirtschaft

Das Projekt wird unter Berücksichtigung der Anträge/Auflagen bewilligt:

- a) Das vorhandene Drainagesystem ist in die Projektpläne aufzunehmen und bei der Projektierung nach vorgängiger Feldverifikation entsprechend zu berücksichtigen.
- b) Es ist zu dokumentieren, wie das anfallende Drainagewasser künftig schadlos abgeleitet wird.
- c) Das Funktionieren der hinterliegenden Drainageanlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den Landwirtschaftsflächen ist dauerhaft zu gewährleisten.
- d) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich abzuliefern.

VI. Landschaftsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung nichts entgegen.

VII. Archäologie und Denkmalpflege

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

VIII. Gewässerraumfestlegung

1. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Mühlebrettegraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.7, im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8098 und 5743 gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 13070.612 vom 11.5.2015 und dem dazugehörigen technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 11.5.2015 festgelegt.
2. Die Gewässerraumfestlegung tritt erst im Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks durch das AWEL, Abteilung Wasserbau in Kraft. Solange die Abnahme nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV.

IX. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.885)
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.882)
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.300)
Schreibgebühren AWEL/WB	Fr.	336.00	(Konto 104 181/85277.71.000)
Total	Fr.	1'151.20	

X. Rechtsmittel

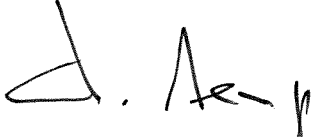
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Gemeinde Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf
Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
(Fassung vom 21. Januar 2005)
- Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf
- Erbgemeinschaft Gottfried Schwarz, c/o René Schwarz, Poststrasse 17, 8105 Watt
Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
(Fassung vom 21. Januar 2005)
- EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf
Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
(Fassung vom 21. Januar 2005)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- Baudirektion, Generalsekretariat, Stab
- AWEL-WB, Martin Schreiber
- AWEL-WB, Max Dornbierer
- AWEL-WB, Christian Hosig

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versand: - 4. Sep. 2015

